



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 25

Jahrgang 2015

Erscheinungstag: 07.08.2015

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bekanntmachung über die auslaufende Auflösung des Grundschulverbundes Buckhoffschule und die Weiterführung des Teilstandortes Paul-Gerhardt-Schule als selbstständige Schule sowie über die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser schulorganisatorischen Maßnahmen	170 - 171
--------------------	--	-----------

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00382). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Bekanntmachung

über die auslaufende Auflösung des Grundschulverbundes Buckhoffschule und die Weiterführung des Teilstandortes Paul-Gerhardt-Schule als selbstständige Schule sowie über die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser schulorganisatorischen Maßnahmen

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der anlassbezogene Schulentwicklungsplan, Stand Mai 2015, wird in der der Sitzungsvorlage Drucksache 103/2015 beigefügten Fassung beschlossen.
- b) Der Grundschulverbund Buckhoffschule, bestehend aus dem zweizügigen katholischen Teilstandort Buckhoffschule und dem einzügigen Gemeinschaftsschul-Teilstandort Paul-Gerhardt-Schule wird mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 auslaufend aufgelöst.
- c) Der katholische Teilstandort Buckhoffschule wird mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 auslaufend aufgelöst.
- d) Der Gemeinschaftsschul-Teilstandort Paul-Gerhardt-Schule wird mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 eine selbstständige einzügige Gemeinschaftsgrundschule als „Ort des Gemeinsamen Lernens“ mit der vorhandenen Offenen Ganztagschule (Änderung der Schule i.S.d. § 81 Abs. 2 Schulgesetz).

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Beschluss mit Verfügung vom 22. Juli 2015 gem. § 81 Abs. 2 und 3 Schulgesetz genehmigt.

Für diese schulorganisatorischen Maßnahmen ordne ich die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Emsdetten als Schulträgerin, für alle Schülerinnen und Schüler einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Diesem gesetzlichen Auftrag kann die Stadt Emsdetten nicht gerecht werden, wenn die beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen durch die aufschiebende Wirkung eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden können.

Für alle Beteiligten ist im Hinblick auf die miteinander verbundenen komplexen schulorganisatorischen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Gesamtschulentwicklungsplanung möglichst bald Planungssicherheit erforderlich.

Die Eltern der Emsdettener Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig vor den Grundschulanmeldungen für ihre Schulwahlentscheidungen wissen, welche Grundschulen mit welchem Profil für die Anmeldungen zur Verfügung stehen, welches die nächstgelegene Grundschule ist, für die ein Aufnahmeanspruch besteht und ob es in Emsdetten weiterhin ein Gemeinschaftsgrundschulangebot geben wird.

Für die weiteren Emsdettener Grundschulen ist im Hinblick auf die Klassenbildung, die Lehrerausstattung und die Unterrichtsplanung in den kommenden Jahren Rechts- und Planungssicherheit erforderlich.

Die notwendig werdenden Be- bzw. Versetzungsverfahren für das Lehrpersonal benötigen wegen der damit verbundenen mitbestimmungsrechtlichen Tatbestände in der Regel einige Zeit, so dass auch die Schulaufsichtsbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf verlässliche Planungsdaten für das Schuljahr 2016/2017 angewiesen ist.

Die Stadt Emsdetten steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahmen vor grundlegenden Entscheidungen zum Umbau bzw. zur Renovierung des Gebäudes der Paul-Gerhardt-Schule und zur Zukunft des Buckhoffschulgebäudes, das nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird. Zeitverzögerungen verursachen Kosten und verspätete Baumaßnahmen beeinträchtigen den Unterricht an der Paul-Gerhardt-Schule.

Planungsunsicherheiten ergäben sich weiterhin hinsichtlich des Gemeinschaftsschulangebotes, des Angebotes der Orte des Gemeinsamen Lernens und des offenen Ganztagsangebotes in Emsdetten. Alle drei Angebote werden wesentlicher Bestandteil des Profils der selbstständigen Paul-Gerhardt-Schule und dadurch zu einem bedeutenden Baustein der Emsdettener Grundschulstruktur. Durch eine evtl. eintretende Planungsunsicherheit würde eine geordnete Schulentwicklungsplanung unmöglich gemacht.

Nach auslaufender Auflösung des Grundschulverbundes Buckhoffschule beginnend mit dem Schuljahr 2016/2017 und der gleichzeitig im Rahmen einer schulrechtlichen Änderung des Grundschulverbundes sich aufbauenden selbstständigen Gemeinschaftsschule Paul-Gerhardt-Schule stehen den Eltern in Emsdetten weiterhin sieben Grundschulschulen, darunter sechs katholische Grundschulen und eine Gemeinschaftsgrundschule, für ihre Schulwahlentscheidungen zur Verfügung. Durch diese hohe Anzahl an Angeboten bleiben die Schulwege insbesondere zu den Nachbarschulen des zentral in der Stadtmitte liegenden Teilstandortes Buckhoffschule deutlich unter den Zumutbarkeitsregelungen der Schülerfahrkostenverordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Beschlüsse des Rates vom 23.06.2015 über die schulorganisatorischen Maßnahmen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 beantragt werden.

Emsdetten,
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Elmar Leuermann